

Persönliche Checkliste vor jedem Flug

Unter Berücksichtigung der 2. ÄnderungsVO zu luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen und Änderung der JAR-FCL Deutsch vom 17.11.2008

	Nationale Lizenz §§1-4 LuftPersV - PPL-N, 36-41 LuftPersV - Segelflugglizenz, 42-45 LuftPersV – Luftsportgeräteführerlizenz 46-49 LuftPersV – Lizenz für Freiballonführer	JAR-FCL Lizenz - PPL(A) oder ICAO Lizenz – PPL(A)
Generelle Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gültiges Tauglichkeitszeugnis ▪ Gültige Lizenz (Feld IX in der Lizenz) ▪ Körperlich fit (u.a. gemäß JAR-FCL 3.040/3.115) 	
Segelflugzeug	in den letzten 24 Monaten : 25 Starts auf Segelflugzeugen (nicht TMG) davon 5 Starts in der ausgeübten Startart Bei F-Schlepp an einer Schwerpunkt-kupplung : 5 F-Schlepps in den letzten 6 Monaten	
Reisemotorsegler (TMG)	in den letzten 24 Monaten : 12 Stunden auf SEP, TMG oder UL darin 12 Starts/Landungen sowie ein Übungsflug auf TMG oder eine Befähigungsüberprüfung auf SEP oder TMG (Segelflugglizenz) bzw nur TMG (PPL National)	Die Klassenberechtigung TMG kann ausgeübt werden solange das Ablaufdatum dieser Berechtigung in Abschnitt XII der Lizenz nicht überschritten ist. Verlängerung auf der Rückseite der Lizenz beachten. Zur Verlängerung der Klassenberechtigung siehe JAR-FCL 1.245 im Anhang
Motorflugzeug (SEP)	in den letzten 24 Monaten : 12 Stunden auf SEP, TMG oder UL darin 12 Starts/Landungen sowie ein Übungsflug auf SEP oder eine Befähigungsüberprüfung auf SEP	Die Klassenberechtigung SEP kann ausgeübt werden solange das Ablaufdatum dieser Berechtigung in Abschnitt XII der Lizenz nicht überschritten ist. Verlängerung auf der Rückseite der Lizenz beachten. Zur Verlängerung der Klassenberechtigung siehe JAR-FCL 1.245 im Anhang
Dreiachs gesteuertes Ultraleicht (UL)	in den letzten 24 Monaten : 12 Stunden auf SEP, TMG oder UL darin 12 Starts/Landungen sowie ein Übungsflug auf UL oder eine Befähigungsüberprüfung auf SEP, TMG oder UL	
Freiballon	In den letzten 12 Monaten Eine Fahrt von mind. 1 Stunde in der eingetragenen Ballonart	
Schleppflug Als Schlepppilot	10 Schleppflüge in den letzten 24 Monaten als Schlepppilot	
Bei mehr als einer Person an Bord muß der verantwortliche Pilot nachweisen	3 Starts/Landungen in den letzten 90 Tagen Bei UL zusätzlich Passagierberechtigung gem §84a in der Lizenz eingetragen bei Nacht: Davon 1 Start/Landung bei Nacht	3 Starts/Landungen als steuernder Pilot in den letzten 90 Tagen bei Nacht: Davon 1 Start/Landung bei Nacht
Passagiermitnahme bei Kunstflug	50 Kunstflüge im Alleinflug davon 3 Kunstflüge in den letzten 90 Tagen	
Mitzuführende Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tauglichkeitszeugnis ▪ Lizenz ▪ Flugbuch ▪ Personalausweis oder Paß 	

Version 1.17

Frank-Peter Schmidt-Lademann

Erläuterungen zur Checkliste

Die Checkliste bietet eine Übersicht über die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen bei Antritt eines Fluges. Hierbei handelt es sich um Tauglichkeitsbedingungen, Gültigkeit von Lizenzen und Berechtigungen und der erforderlichen fortlaufenden Flugerfahrung je nach beabsichtigter Tätigkeit und Lizenz, die zu dieser Tätigkeit berechtigt. Sie enthält ausdrücklich nicht die **Verlängerungsbedingungen von befristeten Berechtigungen**. Diese können jedoch in den nachfolgend zusammengestellten Auszügen der entsprechenden Regelwerke nachgelesen werden.

Die Spalte, die mit "**Nationale Lizenz**" überschrieben ist, beschreibt die Voraussetzungen, die bei Antritt eines Fluges erfüllt sein müssen, der durch die Lizenzen nach §§1-4 LuftPersV (PPL-N), nach §§36-41 LuftPersV (Segelfluglizenz), §§42-45 LuftPersV (Luftsportgerätelizenz) und §§46-49 (Lizenz für Freiballonführer) legitimiert ist. Neben der Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses und der Lizenz sowie der Gesundheitlichen Voraussetzungen sind hier vor allem die für die Ausübung der jeweiligen Klassenberechtigung geforderte Fortlaufende Flugerfahrung in den vorausgegangenen 24 Monaten vor Antritt des Fluges zu beachten. Hinzu kommen je nach Art des Fluges (Schleppflug, Passagierflug) weitere Voraussetzungen.

Die Spalte, die mit "**JAR-FCL oder ICAO Lizenz**" überschrieben ist, beschreibt die Voraussetzungen, die bei Antritt eines Fluges erfüllt sein müssen, der durch die JAR-FCL Lizenz oder einer Lizenz nach §135 Abs 2 LuftPersV vom Mai 2003 legitimiert ist. Im Gegensatz zu den Nationalen Lizenzen ist die Ausübung der Rechte der Klassenberechtigungen an das in der Lizenz eingetragene Ablaufdatum der jeweiligen Berechtigung gebunden.

Die Klassenberechtigungen SEP und TMG kommen sowohl bei der JAR-FCL Lizenz als auch bei den Nationalen Lizenzen vor. Wenn man mit einem Flugzeug einer dieser Klassen fliegt gibt es daher unterschiedliche Bedingungen je nach Lizenz. Hat man zwei Lizenzen, gilt die Bedingung zu der Lizenz, in der die Klassenberechtigung eingetragen ist. Ist sie in beiden eingetragen, muß einer der Bedingungen erfüllt sein.

Über beide Spalten durchgezogene Zeilen gelten für beide Spalten.

Die folgenden Seiten enthalten die relevanten Abschnitte der LuftPersV, des JAR-FCL Regelwerks und der LuftBO.

Weitergehende Informationen können auch unter <http://www.schmidt-lademann.de/fcl/jar.htm> nachgelesen werden

Verlängerungs- und Gültigkeitsbedingungen

Verlängerung der Klassenberechtigungen der PPL(A)-JAR-FCL Lizenz und der PPL(A)-ICAO Lizenz nach §135 Abs 2 LuftPersV von Mai 2003

Die JAR-FCL/ICAO Lizenz für Privatflugzeugführer wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten erteilt. Für die jeweilige Klassenberechtigung ist das Ablaufdatum der Gültigkeit in die Lizenz eingetragen. Die Verlängerung der Gültigkeit erfolgt gemäß JAR-FCL 1.245. Die Verlängerung der Klassenberechtigung in der Lizenz erfolgt üblicherweise durch den Fluglehrer, der den Übungsflug abnimmt.

JAR-FCL 1.245 (c) (1)

Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten - Gültigkeit und Verlängerung

Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten sind für zwei Jahre gültig, beginnend mit dem Ausstellungsdatum oder, bei der Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer, mit dem Ablaufdatum der Gültigkeit.

(1) *Sämtliche Klassenberechtigungen für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk und sämtliche Berechtigungen für Reisemotorsegler – Verlängerung*

Für die Verlängerung von Klassenberechtigungen für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk mit einem Piloten oder Klassenberechtigungen für Reisemotorsegler muss der Bewerber:

i) innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung eine Befähigungsüberprüfung in Übereinstimmung mit Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 und Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240 mit einem anerkannten Prüfer in der entsprechenden Klasse ablegen

oder

(ii) innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung zwölf Flugstunden entweder auf einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbentriebwerk oder Reisemotorsegler nachweisen, einschließlich:

(A) sechs Stunden als verantwortlicher Pilot

(B) zwölf Starts und zwölf Landungen

und

(C) einen Übungsflug von mindestens einer Stunde Dauer mit einem FI(A) oder CRI(A). Dieser Flug kann durch jede andere Befähigungsüberprüfung oder praktische Prüfung für eine Klassenoder Musterberechtigung ersetzt werden.

(iii) Ist der Bewerber sowohl im Besitz einer Klassenberechtigung für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk als auch für Reisemotorsegler, kann er die unter (i) aufgeführten Anforderungen entweder in einer der beiden Klassen oder die unter (ii) aufgeführten Anforderungen entweder in einer der beiden Klassen oder kumulativ in beiden Klassen insgesamt nachweisen und eine Verlängerung für beide Berechtigungen erlangen.

JAR-FCL 1.245 (f) (2)

Abgelaufene Berechtigungen

(2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten hat der Bewerber die praktische Prüfung gemäß Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 und Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240 abzulegen.

Die Verlängerung einer Klassenberechtigung kann durch den Fluglehrer, der den Übungsflug abnimmt, auf der Rückseite der Lizenz durch Handeintrag vorgenommen werden.

JAR-FCL 1.024

Eintragungen in Lizenzen durch anerkannte Personen

(a) (1) Eintragungen unter Punkt XII auf der Rückseite der Lizenz über den Fortbestand der Fähigkeiten dürfen nur durch die von der gemäß § 22 LuftVZO zuständigen Stelle dafür anerkannten Personen vorgenommen werden. Änderungen der eingetragenen Berechtigungen werden nur durch die gemäß § 22 Luft- VZO zuständige Stelle vorgenommen.

(2) Die Eintragungen über den Fortbestand der Fähigkeiten für die Klassenberechtigung für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk oder für Reisemotorsegler in der Lizenz dürfen nach Prüfung des Vorliegens der in JAR-FCL 1.245(c), Buchstabe ii, Buchstabe A und B festgelegten Voraussetzungen auch von dem Lehrberechtigten vorgenommen werden, der den Übungsflug gemäß JAR-FCL 1.245(c) Buchstabe ii, Buchstabe C mit dem Bewerber durchgeführt hat. Das Gleiche gilt für Eintragungen über den Fortbestand der Fähigkeiten für die Klassenberechtigung für einmotorige Wasserflugzeuge. **Die Lizenzführende Stelle wird durch den Lehrberechtigten über den Eintrag schriftlich in Kenntnis gesetzt.**

(b) Eintragungen unter Punkt XIII auf der Rückseite der Lizenz über die Sprachkenntnisse des Lizenzinhabers können neben den zuständigen Stellen auch von den in §125a Abs.1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal genannten Stellen vorgenommen werden..

Gültigkeitsbedingungen für die nationale Lizenz für Privatflugzeugführer (PPL(N))

Die nationale Lizenz für Privatflugzeugführer wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten erteilt. Die Rechte der Berechtigungen dürfen jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Bedingungen laut LuftPersV §4 erfüllt sind und es steht in der Verantwortung des Piloten, dies selbst zu überwachen. Es ist also kein Ablaufdatum für die Klassenberechtigungen in die Lizenz eingetragen sondern nur für die Lizenz.

LuftPersV § 4

Gültigkeit der Lizenz und der Klassenberechtigungen

- (1) Die Lizenz nach § 1 wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten erteilt. Die Gültigkeit der Lizenz richtet sich nach der Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Die Klassenberechtigung, für die der Bewerber ausgebildet worden ist und die Prüfung abgelegt hat, wird in den Luftfahrerschein eingetragen.
- (2) Die Rechte einer im Luftfahrerschein eingetragenen Klassenberechtigung dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Lizenz mindestens 12 Flugstunden auf einmotorigen kolbengetriebenen Landflugzeugen, Reisemotorseglern oder aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt hat. In den 12 Flugstunden müssen mindestens sechs Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer, 12 Starts und 12 Landungen sowie ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Flugzeit in Begleitung eines Fluglehrers auf einem Luftfahrzeug, für das die Klassenberechtigung erteilt wurde, enthalten sein. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 können durch eine Befähigungsüberprüfung mit einem anerkannten Prüfer auf einem Luftfahrzeug, für das die Klassenberechtigung erteilt wurde, ersetzt werden. Die Nachweise sind im Flugbuch zu führen und durch Unterschrift des Fluglehrers oder Prüfers zu bestätigen.
- (3) Die Lizenz nach § 3 Abs. 1 kann um die Gültigkeit nach Absatz 1 verlängert oder erneuert werden, wenn der Bewerber die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweist und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis vorlegt.

Gültigkeitsbedingungen für die Segelflugglizenz (Segelflug und Klassenberechtigung TMG)

Die Segelflugglizenz und die Eingetragenen Startarten und Klassenberechtigungen werden unbefristet erteilt. Die Rechte der Berechtigungen dürfen jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Bedingungen laut LuftPersV §41 erfüllt sind und es steht in der Verantwortung des Piloten, dies selbst zu überwachen. Es ist also kein Ablaufdatum für die Startarten und Klassenberechtigungen in die Lizenz eingetragen und eine Verlängerung der Berechtigungen in dem Sinne gibt es nicht.

LuftPersV § 41

Gültigkeit der Lizenz, eingetragene Startarten und Klassenberechtigung für Reisemotorsegler

- (1) Die Lizenz wird unbefristet erteilt. Eine Lizenz für Segelflugzeugführer ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Tauglichkeitszeugnis nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
- (2) Die Rechte einer im Luftfahrerschein eingetragenen Startart dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Lizenz mindestens 25 Starts und Landungen, davon mindestens je fünf Starts in den eingetragenen Startarten innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt hat. Ist diese Voraussetzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, hat er die fehlenden Starts mit einem Fluglehrer oder unter Aufsicht eines Fluglehrers durchzuführen. Die Nachweise sind im Flugbuch zu führen und durch Unterschrift des Fluglehrers zu bestätigen.
- (3) Die Rechte einer im Luftfahrerschein eingetragenen Klassenberechtigung für Reisemotorsegler dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Lizenz mindestens 12 Flugstunden auf Reisemotorseglern, einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbenantriebwerk oder aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt hat. In den 12 Flugstunden müssen mindestens sechs Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer sowie 12 Starts und 12 Landungen sowie ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Flugzeit in Begleitung eines Fluglehrers auf Reisemotorseglern enthalten sein. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 können durch eine Befähigungsüberprüfung mit einem anerkannten Prüfer auf einem Reisemotorsegler oder, bei Inhabern der Lizenz für Privatflugzeugführer, auf einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbenantriebwerk ersetzt werden. Die Nachweise sind im Flugbuch zu führen und durch Unterschrift des Fluglehrers oder Prüfers zu bestätigen.

Gültigkeitsbedingungen für Luftsportgeräteführer

Die Lizenz für Luftsportgeräteführer wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten erteilt. Die Rechte der Berechtigungen dürfen jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Bedingungen laut LuftPersV §45 erfüllt sind und es steht in der Verantwortung des Piloten, dies selbst zu überwachen. Es ist also kein Ablaufdatum für die Klassenberechtigungen in die Lizenz eingetragen sondern nur für die Lizenz.

LuftPersV § 45

Gültigkeit der Lizenz

- (1) Die Lizenz nach § 42 Abs. 6 (*Luftsportgeräte*) wird unbefristet erteilt. Die Lizenz nach § 42 Abs. 4 (*aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge*) und 5 (*schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge*) wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten vom Zeitpunkt der Erfüllung aller Voraussetzungen erteilt. Eine Lizenz für Ultraleichtflugzeugführer ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Tauglichkeitszeugnis nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
- (2) Die Rechte einer Lizenz mit der eingetragenen Luftsportgeräteart dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber einer Lizenz für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge mindestens 12 Flugstunden auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen, Reisemotorseglern oder einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbenantriebwerk innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt hat. In den 12 Stunden müssen mindestens sechs Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer und 12 Starts und 12 Landungen sowie ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Flugzeit in Begleitung eines Fluglehrers auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen enthalten sein.
- (3) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 können durch eine Befähigungsüberprüfung mit einem dazu anerkannten Prüfer auf einem aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeug, einem Reisemotorsegler oder einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbenantriebwerk ersetzt werden. Die Nachweise sind im Flugbuch zu führen und durch Unterschrift des Fluglehrers oder Prüfers zu bestätigen.
- (4) Die Rechte einer Lizenz mit der eingetragenen Luftsportgeräteart dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber einer Lizenz für schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge, für Hängegleiter und Gleitsegel und andere vergleichbare Luftsportgeräte sowie für Sprungfallschirme eine ausreichende fliegerische Übung aufweist. Die Einzelheiten werden vom Beauftragten entsprechend § 42 Abs. 2 festgelegt.
- (5) Die Lizenz nach § 42 Abs. 4 kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert oder erneuert werden, wenn der Bewerber die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweist und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis vorlegt.“

Gültigkeitsbedingungen für die Lizenz für Freiballongführer

Die Lizenz für Freiballongführer für den nichtgewerbsmäßigen und nichtberufsmäßigen Betrieb wird unbefristet erteilt. Die Rechte der Berechtigungen dürfen jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Bedingungen laut LuftPersV §49 erfüllt sind und es steht in der Verantwortung des Piloten, dies selbst zu überwachen.

LuftPersV § 49

- (1) Die Lizenz nach § 46 Abs. 1 wird unbefristet erteilt. Die Lizenz für Freiballongführer ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Tauglichkeitszeugnis nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
- (2) Die Lizenz nach § 46 Abs. 5 wird mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Monaten vom Zeitpunkt der Erfüllung aller Voraussetzungen einschließlich der Vorlage eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt. Die Gültigkeit der Lizenz richtet sich im Übrigen nach der Gültigkeit des Tauglichkeitszeugnisses nach § 24d der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
- (3) Die Rechte aus einer Lizenz als Freiballongführer dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber
 1. eine Fahrt mit einer Fahrzeit von mindestens einer Stunde mit einem Freiballon der eingetragenen Freiballonart und Größensklasse,
 2. im gewerbsmäßigen Luftverkehr zusätzlich eine Fahrt mit einem Prüfer je Freiballonart auf der größten Größensklasse, auf der er im Unternehmen eingesetzt wird, innerhalb der letzten 12 Monate durchgeführt hat.Ist die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht erfüllt, ist die Fahrt mit einem Fluglehrer für Freiballone durchzuführen.
- (4) Die Lizenz nach § 46 Abs. 5 kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 2 verlängert oder erneuert werden, wenn der Bewerber die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 nachweist und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis vorlegt.

Verlängerung der Lehrberechtigung FI (JAR-FCL)

Die Lehrberechtigung für JAR-FCL Lizenzen gilt 3 Jahre und ist dann gemäß JAR-FCL 1.355 zu Verlängern

JAR-FCL 1.355

FI(A) - Verlängerung und Erneuerung

(a) Für die Verlängerung einer Lehrberechtigung (FI(A)) hat der Inhaber zwei der folgenden drei Voraussetzungen zu erfüllen:
(1) Mindestens 50 Stunden Flugausbildungstätigkeit als FI, CRI, TRI, IRI oder als Prüfer auf Flugzeugen während der Gültigkeitsdauer der Berechtigung, darin enthalten mindestens 15 Stunden Flugausbildungstätigkeit während der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung (FI(A)). Soll sich die Verlängerung der Lehrberechtigung auch auf die Lehrberechtigung (FI(A)) für Instrumentenflug erstrecken, müssen von diesen 15 Stunden mindestens zehn Stunden Instrumentenflugausbildungstätigkeit sein;
(2) Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle genehmigten FI-Fortbildungslehrgang innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung (FI(A));
(3) Erfolgreiches Ablegen einer Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer FIE(A) unter Verwendung des Prüfungsnachweises gemäß Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.330 und 1.345 innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung (FI(A)).
(c) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung muss der Bewerber während der letzten zwölf Monate vor der Erneuerung die Voraussetzungen gemäß (a)(2) und (a)(3) erfüllen.

Verlängerung der Lehrberechtigung CRI(SPA) (JAR-FCL)

Die Lehrberechtigung für JAR-FCL Klassenberechtigungen gilt 3 Jahre und ist dann gemäß JAR-FCL 1.385 zu Verlängern

JAR-FCL 1.385

CRI(SPA) - Verlängerung und Erneuerung

(Siehe Anhang 1 zu JAR-FCL 1.330 und 1.345)
(a) Für die Verlängerung einer Lehrberechtigung CRI(SPA) muss der Bewerber während der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung:
(1) (i) mindestens zehn Stunden Flugausbildungstätigkeit als CRI(SPA) ausgeübt haben;
(ii) wenn der Bewerber die Rechte eines CRI(SPA) sowohl für einmotorige als auch für mehrmotorige Flugzeuge besitzt, mindestens fünf Stunden auf einmotorigen und fünf Stunden auf mehrmotorigen Flugzeugen im Rahmen der zehnstündigen Flugausbildung in der erforderlichen Funktion durchführen
oder
(2) eine Auffrischungsschulungstätigkeit durchführen, die den Anforderungen der zuständigen Stelle genügt
oder
(3) eine Auffrischungsschulung als CRI(A) erhalten haben.
(b) Nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung muss der Bewerber während der letzten 12 Monate vor der Antragstellung:
(1) eine Auffrischungsschulung als CRI(A) erhalten haben, die den Anforderungen der zuständigen Stelle genügt
und
(2) als Befähigungsüberprüfung den entsprechenden Teil (ME oder SE) der praktischen Prüfung gemäß Anhang 1 und 2 zu JARFCL 1.330 und 1.345 bestanden haben.

Verlängerung der nationalen Lehrberechtigungen (Segelflug, PPL-N, UL)

Die nationalen Lehrberechtigungen gelten 3 Jahre und sind gemäß §96 LuftPersV zu verlängern

LuftPersV §96

Erteilung, Umfang, Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung der Berechtigungen

(1) Die Berechtigungen nach den §§ 88, 88a, 89, 94, 95 und 95a werden mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren durch Eintragung im Luftfahrerschein erteilt.

(2) Der Inhaber einer Berechtigung nach Absatz 1 oder der Inhaber einer Lizenz für Privatflugzeugführer oder Hubschrauberführer nach JAR-FCL 1 oder 2 deutsch mit Lehrberechtigung ist berechtigt, Flugschüler und Luftfahrer auf Luftfahrzeugen derjenigen Art und derjenigen Muster auszubilden, einzuweisen oder vertraut zu machen, die er nach der der Berechtigung zugrunde liegenden Lizenz selbst verantwortlich führen oder bedienen darf und auf denen er mindestens 20 Flugstunden nach Erwerb der entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigung nachgewiesen hat. Die Berechtigung kann auf Luftfahrzeuge bestimmter Muster und auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden.

(3) Inhaber einer Berechtigung nach den §§ 88, 88a, 89, 95 und 95a sind auch zur Ausbildung im Kunstflug, zum Streuen und Sprühen von Stoffen aus Luftfahrzeugen, zur Anleitung im Schleppflug und im Wolkenflug berechtigt, sofern sie selbst Inhaber der betreffenden Berechtigung sind und eine ausreichende Erfahrung nach Erwerb der betreffenden Berechtigung nachgewiesen haben. Die Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern im Kunstflug erstreckt sich auf Motorsegler, sofern der Inhaber der Berechtigung auch zur Führung von Motorseglern berechtigt ist. Die für die Lizenz zuständige Stelle kann bei Bedenken über ausreichende Flugerfahrung eine Befähigungsprüfung anordnen.

(4) Eine Berechtigung nach den §§ 88a, 89, 94, 95 und 95a kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert oder erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre zumindest zwei der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

1. 60 Starts und Landungen oder 10 Flugstunden als Lehrer oder Prüfer für die Berechtigung nach den §§ 88a, 89 und 95a, 10 Fahrstunden als Inhaber einer Berechtigung nach § 94 oder § 95,
2. Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle durchgeführten oder anerkannten Fortbildungslehrgang für Fluglehrer innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung oder innerhalb der letzten Zwölf Monate vor der Erneuerung der Lehrberechtigung,
3. erfolgreiche Ablegung einer Befähigungsprüfung innerhalb der letzten 12 Monate vor Verlängerung oder Erneuerung der Lehrberechtigung.“

Fortlaufende Flugerfahrung bei der Mitnahme von Passagieren

LuftPersV § 122

Flugerfahrung der Luftfahrzeugführer bei Mitnahme von Fluggästen

- (1) Privatluftfahrzeugführer, Segelflugzeugführer, Luftschiffführer oder Luftsportgeräteführer dürfen ein Luftfahrzeug, in dem sich Fluggäste befinden, als verantwortlicher Luftfahrzeugführer nur führen, wenn innerhalb der vorhergehenden 90 Tage mindestens drei Starts und drei Landungen mit einem Luftfahrzeug derselben Klasse, desselben oder ähnlichen Musters, der Art des Luftsportgerätes ausgeführt wurden. Für Sprungfallschirmführer gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Sprungfallschirmführer mindestens 10 Fallschirmsprünge durchgeführt hat. Für Freiballonführer gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Freiballonführer mindestens einen Start sowie eine Landung aus einer Höhe von mindestens 150 Meter über Grund (GND) durchgeführt haben muss.
- (2) Für einen Flug nach Sichtflugregeln bei Nacht gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass von den drei Starts und Landungen mindestens ein Start und eine Landung bei Nacht durchgeführt wurden. Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass mindestens ein Start mit Freiballon bei Nacht durchgeführt wurde.
- (3) Soll eine Fahrt mit Fluggästen in einem Luftschiff nach den Instrumentenflugregeln durchgeführt werden, muss der verantwortliche Luftschiffführer innerhalb der vorhergehenden 90 Tage mindestens drei Fahrten nach Instrumentenflugregeln durchgeführt haben. Die Fahrten können durch eine Befähigungsüberprüfung mit einem von der zuständigen Stelle bestimmten Prüfer ersetzt werden.
- (4) Für die Durchführung von Kunstflügen mit Fluggästen gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Lizenzinhaber nach Erteilung der Kunstflugberechtigung mindestens 50 Kunstflüge im Alleinflug, davon drei innerhalb der letzten 90 Tage durchgeführt haben muss.

JAR-FCL 1.026

Fortlaufende Flugerfahrung für Piloten, die nicht gemäß den Bestimmungen der JAR-OPS 1 (deutsch) tätig sind

- (a) Ein Pilot darf als verantwortlicher Pilot oder Kopilot auf Flugzeugen bei der Beförderung von Fluggästen nur tätig werden, wenn er innerhalb der vorangegangenen 90 Tage mindestens drei Starts und drei Landungen als **steuernder** Pilot auf einem Flugzeug desselben Musters/derselben Klasse oder in einem Flugsimulator des/der verwendeten Musters/Klasse durchgeführt hat.
und
- (b) Der Inhaber einer Lizenz, die keine gültige Instrumentenflugberechtigung (Flugzeug) beinhaltet, darf als verantwortlicher Pilot auf Flugzeugen bei der Beförderung von Fluggästen bei Nacht nur tätig werden, wenn er innerhalb der vorangegangenen 90 Tage mindestens einen Start und eine Landung gemäß JAR-FCL 1.026(a) bei Nacht durchgeführt hat.

Gültigkeit der Schleppberechtigung

LuftPersV §84 Abs. 5

(5) Die Rechte aus einer im Luftfahrerschein eingetragenen Schleppberechtigung dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Lizenz mindestens zehn Schleppflüge in der jeweils eingetragenen Art innerhalb der letzten 24 Monate durchgeführt hat. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist Absatz 2 Nr. 2 oder Absatz 3 Nr. 2 anzuwenden.

Absatz 2 Nr. 2

2. die Durchführung von fünf Flügen mit anderen Luftfahrzeugen oder anderen Gegenständen im Schlepp ohne Beanstandung unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit der erforderlichen Klassenberechtigung und der entsprechenden Schleppberechtigung innerhalb der letzten sechs Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Schleppberechtigung,

Flugzeugschlepp an einer Schwerpunktkupplung

3. DVO LuftBO §4b

Schleppstarts von Segelflugzeugen und Motorseglern, die nicht mit einer Bugkupplung ausgerüstet sind, mit anderen Luftfahrzeugen sind nur zulässig, wenn der Luftfahrzeugführer des geschleppten Luftfahrzeuges mindesten 5 Schleppstarts innerhalb der letzten sechs Monate durchgeführt hat.

Flugzeit

Der in der LuftPersV und in der JAR-FCL verwendete Begriff der Flugzeit ergibt sich aus folgenden Definitionen. Dieser Flugzeitbegriff gilt damit auch bei dem Nachweis von Flugerfahrungszeiten (§120 LuftPersV).

§ 120 LuftPersV

Nachweis der fliegerischen Voraussetzungen

(1) Privatluftfahrzeugführer, Segelflugzeugführer, Freiballonführer, Luftschiffführer, Luftsportgeräteführer und Flugtechniker auf Hubschraubern bei den Polizeien des Bundes und der Länder haben ein Flug- oder Sprungbuch zu führen, in dem alle Flüge, Fahrten oder Sprünge unter Angabe der ausgeübten Tätigkeit und des Luftfahrzeugmusters nach Datum, Art des Fluges, Kennzeichen des Luftfahrzeuges, wenn dieses vorgeschrieben ist, Start/Landeflugplatz sowie Abflug- und Ankunftszeit (Zeiten in Blockzeit in koordinierter Weltzeit (UTC)), Gesamtdauer des Fluges, Gesamtflugzeit anzugeben sind. Das Flug-, Fahrten- oder Sprungbuch ist zwei Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren. Das Flug-, Fahrten- oder Sprungbuch ist während der lizenzpflichtigen Tätigkeit außerhalb des Flugplatzbereiches mitzuführen und ansonsten am Flugplatz vorzuhalten. Angaben zum Nachweis von Voraussetzungen zum Erwerb, zur Erweiterung, zur Ausübung der Rechte aus der Lizenz, zur Verlängerung oder Erneuerung einer Lizenz oder Berechtigung, die mit Prüfer, mit Fluglehrer oder unter dessen Aufsicht zu erfüllen sind, müssen von diesem unter Angabe der Art und Nummer seines Luftfahrerscheines als richtig bescheinigt werden. Der Nachweis der fliegerischen Voraussetzungen kann durch Auszüge aus dem Flug-, Fahrten- oder Sprungbuch erbracht werden. Die Richtigkeit der Übereinstimmung mit den Angaben des Flug-, Fahrten- oder Sprungbuches ist durch einen Beauftragten für Luftaufsicht, einen Ausbildungs- oder Flugbetriebsleiter, einen Prüfer oder Fluglehrer zu bestätigen.

JAR-FCL 1.001

Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Flugzeit (flight time): Bezeichnet die Zeit zwischen dem erstmaligen Abrollen eines Luftfahrzeuges aus seiner Parkposition zum Zwecke des Startens bis zum Stillstand an der zugewiesenen Parkposition und bis alle Triebwerke abgestellt sind (Blockzeit).

Eingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit

Inhaber eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses haben auf die im Folgenden beschriebenen Einschränkungen der Tauglichkeit zu achten.

JAR-FCL 1.040 bzw 3.040

Eingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit

- (a) Der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses darf die mit seiner Lizenz, Berechtigung oder Anerkennung verbundenen Rechte nicht ausüben, wenn er eine Einschränkung seiner Tauglichkeit feststellt, aus der sich Zweifel an der sicheren Ausübung dieser Rechte ergeben könnten.
- (b) Inhaber von Tauglichkeitszeugnissen dürfen keine verschreibungspflichtigen oder nichtverschreibungspflichtigen Arzneimittel zu sich nehmen oder sich einer andersartigen Behandlung unterziehen, wenn sie sich nicht absolut sicher sind, dass die Arzneimittel oder Behandlungen sie in der sicheren Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte nicht beeinträchtigen. Sollten in dieser Hinsicht Zweifel bestehen, ist der Rat eines flugmedizinischen Zentrums oder eines flugmedizinischen Sachverständigen einzuholen.
- (c) Inhaber von Tauglichkeitszeugnissen der **Klasse 1** haben in folgenden Fällen unverzüglich den Rat eines flugmedizinischen Zentrums oder eines flugmedizinischen Sachverständigen einzuholen:
- (1) Ambulanz oder Krankenhausaufenthalt von mehr als 12 Stunden oder
 - (2) nach einem chirurgischen Eingriff oder einer sonstigen invasiven Maßnahme oder
 - (3) bei regelmäßiger Einnahme von Arzneimitteln oder
 - (4) wenn das ständige Tragen einer korrigierenden Sehhilfe erforderlich wird.
- (d) Inhaber von Tauglichkeitszeugnissen, die
- (1)
 - (i) unter einer erheblichen Verletzung leiden, die eine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied nicht zulässt oder
 - (ii) unter einer Erkrankung leiden, die eine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied für mindestens 21 Tage nicht zulässt oder
 - (iii) schwanger sind,haben ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen über die Verletzung oder Schwangerschaft sowie bei einer Erkrankung über die Überschreitung der 21 Tage unverzüglich zu informieren. Vom Zeitpunkt des Auftretens einer Verletzung, des Überschreitens der genannten Frist oder der Bestätigung der Schwangerschaft ruht das Tauglichkeitszeugnis, so dass die Inhaber ihre Rechte nicht ausüben können.
 - (2)

Im Falle einer Verletzung oder Erkrankung ruht das Tauglichkeitszeugnis nicht mehr, wenn der Inhaber gemäß den Vorgaben des flugmedizinischen Zentrums oder des flugmedizinischen Sachverständigen untersucht und für tauglich beurteilt worden ist, seine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied wieder aufzunehmen, oder, sofern durch die Verletzung oder Erkrankung keinerlei Zweifel an der Tauglichkeit bestehen, das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige auf eine Untersuchung verzichtet hat.
 - (3)

Im Falle einer Schwangerschaft kann das Ruhen des Tauglichkeitszeugnisses durch das flugmedizinische Zentrum oder den flugmedizinischen Sachverständigen vorbehaltlich der von diesen festgelegten Auflagen und längstens für einen Zeitraum gemäß den Bestimmungen von JAR-FCL 3.195(c) bei einem Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 und von JAR-FCL 3.315(c) bei einem Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 aufgehoben werden. Wird das Ruhen durch das flugmedizinische Zentrum oder den flugmedizinischen Sachverständigen aufgehoben, muss in Tauglichkeitszeugnissen Klasse 1 die Auflage "OML" vermerkt werden. Das Tauglichkeitszeugnis ruht nicht mehr, wenn die Inhaberin nach Beendigung der Schwangerschaft gemäß den Vorgaben des flugmedizinischen Zentrums oder des flugmedizinischen Sachverständigen untersucht und als tauglich beurteilt wurde. Wurde nach Beendigung der Schwangerschaft die Inhaberin als tauglich beurteilt, kann die schwangerschaftsbedingte Auflage "OML" im Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 aufgehoben werden.

JAR-FCL 3.115

Einnahme von Arzneimitteln und Homöopathika sowie andere Behandlungsformen

- (a) Ein Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses, der verschreibungspflichtige oder nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel einnimmt, oder sonstigen medizinischen, chirurgischen oder anderen Therapiemaßnahmen unterliegt, muss die Bestimmungen von JAR-FCL 3.040 erfüllen.
- (b) Alle Maßnahmen, die eine Allgemein- oder Spinalanästhesie erfordern, machen für mindestens 48 Stunden untauglich.
- (c) Alle Maßnahmen, die ein lokales oder regionales Betäubungsverfahren erfordern, machen für mindestens 12 Stunden untauglich.

Das LBA hat zum Begriff „Invasive Maßnahme“ noch folgende Erläuterung ins Internet gestellt.

Invasive Maßnahmen

Hiermit möchte das Luftfahrt-Bundesamt den Begriff „invasive Maßnahme“ der JAR-FCL 1.040, JAR-FCL 2.040, JAR-FCL 3.040 sowie JAR-FCL 4.040 deutsch definieren:

Als „invasive Maßnahmen“ sind alle ärztlichen Handlungen zur Diagnostik oder Therapie von Erkrankungen zu verstehen, die die körperliche Unversehrtheit eines Menschen verletzen und deren Folgen den Führer eines Luftfahrzeugs oder ein Mitglied der Besatzung in der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindern. Maßnahmen, die in der Regel nicht unter diese Definition fallen, sind:

1. Blutentnahmen
2. Blutspenden
3. Akupunktur
4. Impfungen mit inaktivierten- oder Passivimpfstoffen
5. Allergieteste an der Haut
6. Zahnextraktionen

Sollten bezüglich der Folgen der ärztlichen Handlungen Unklarheiten bestehen ist der behandelnde Arzt oder einer flugmedizinischer Sachverständiger zu befragen.

Stand: 15.07.2005